

Muster, Max

Musterstraße 1
63333 Musterstadt
Mein Zeichen:
[Versende-Code aufkleben]

Muster, Max Musterstraße 1 63333 Musterstadt

An Stadt Muster
Musterpark 1
66666 Musterstadt

03.Januar 2016

Befreiung von der Meldepflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meines Personenstandes bestehe ich auf die Befreiung von der Meldepflicht nach § 26 Abs. (2) BMG i.V.m Artikel 43 HLKO und Gesetz Nr. 104 Artikel 3.

Hiermit zeige ich an, daß ich als Deutscher Signatarstaatsangehöriger der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 bin, aufgrund meiner Staatsangehörigkeit im Völkerrechtssubjekt Bundesstaat Königreich Preußen, bestätigt am 14.01.2015, mit Ableitung bis ins Jahr 1908, nach § 4 Abs. (1) RuStAG.

Des Weiteren erhalten Sie als Beleg, eine Kopie vom Auszug aus dem EStA*-Register, siehe unter erworben durch: Geburt (Abstammung), § 4 Abs. 1 (Ru)StAG sowie eine Kopie von meinem Staatsangehörigkeitsausweis, welcher die Identität meiner Natürlichen Person dokumentiert. Aufgrund meiner vollen Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB, verweise ich auf meine Rechtstellung als Deutscher und erkläre, daß ich Bundesstaatler bin.

*(EStA = Entscheidungsregister in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.)

Ich weise die deutsche Staatsangehörigkeit, unter der Glaubhaftmachung DEUTSCH nach Artikel 116 Abs. (1) GG, mit folgender Begründung zurück: Durch Verordnung vom 05. Februar 1934 wurde von Adolf Hitler unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die „deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)“ eingeführt, von welcher ich mich ausdrücklich distanzieren i.S.v. Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, vom 05. März 1946.

Analog Artikel 116 Abs. (2) GG beziehe ich mich auf meine frühere Staatsangehörigkeit, die mir und meinen Angehörigen in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen wurde, somit hat meine Natürliche Person Max Mann aus der Familie Muster ihre wahrhaftige Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Königreich Preußen durch Geburt und Abstammung erworben; bestätigt durch „Annahme ohne Erklärung“ am 14.01.2015, gemäß § 151 BGB, beantragt im Feld 4.2 im BVA-Antrag F i.V.m. den Anlagen V, mittels lückenlosen Nachweisen, in väterlicher Linie, urkundlich erbracht bis ins Jahr 1908, gemäß § 4 Abs. (1) RuStAG vom 22. Juli 1913.

Nach Artikel 5 EGBGB geht diese Rechtstellung vor. Siehe Art. 5 EGBGB Personalstatut Abs. (1) „Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt

oder durch den Verlauf ihres Lebens. **Ist die Person auch Deutscher**, so geht diese Rechtstellung vor. Siehe auch: § 1 RuStAG „**Deutscher ist**, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.“

Nach § 26 Abs. (2) BMG habe ich Ihnen schlüssig begründet, daß für mich die Befreiung von der Meldepflicht aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte zutrifft.

1. Die Meldepflicht nach § 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bezieht sich auf Einwohner und nicht auf Staatsangehörige, darum ist das BMG grundsätzlich nicht auf mich anwendbar.

2. Das Meldeverfahren das am 05. März 1946 von den Alliierten eingeführt wurde mit dem Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, gemäß Artikel 3, ist auf mich nicht anwendbar, weil ich Bundesstaatler bin und mich von der aufgezwungenen deutschen Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) ausdrücklich distanzieren.

3. Insbesondere ist eine Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn sie unvereinbar ist mit deutschem Recht oder dem Grundgesetz, siehe Öffentliche Ordnung (order public) Artikel 6 EGBGB (IPR) i.V.m. Artikel 25 GG und Artikel 43 HLKO.

4. Als Deutscher nach Artikel 116 Abs. (2) stehe ich als Signatarstaatsangehöriger des Staatenbundes von 1871 unter dem völkerrechtlichen Schutz der Haager Landkriegsordnung von 1907, welche nach Artikel 25 GG vorrangig Berücksichtigung findet, deshalb berufe ich mich auf Artikel 43 HLKO, nämlich auf die Beachtung der Landesgesetze. Nach § 7 staatliches BGB habe ich das Recht Wohnsitze zu begründen und aufzuheben. Dieses Recht nehme ich hiermit in Anspruch.

Bitte bestätigen Sie mir die Befreiung von der Meldepflicht und damit die Entlassung aus der Wohnhaft.

Hochachtungsvoll

Muster, Max

Anlagen:
StAG-Ausweis
Auszug aus dem EStA-Register